

12. Die Protokollierung der durchgeführten strafprozessualen freiheitsentziehenden Maßnahmen

Nach § 104 StPO ist über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen. Das trifft selbstverständlich auch auf die Durchführung solcher strafprozessualer Zwangsmaßnahmen zu wie die Verhaftung und die vorläufige Festnahme. Für die ordnungsgemäße Protokollierung ist der jeweilige Untersuchungsleiter verantwortlich.

Das Protokoll sollte folgende Angaben, soweit sie im konkreten Fall zutreffen, enthalten:

- Personalien des Verhafteten oder Festgenommenen;
- Ort und Zeit der Verhaftung bzw. Festnahme;
- Gründe der Verhaftung bzw. Festnahme

(Bei einer Verhaftung erübrigt sich in der Regel die Begründung, da der Haftbefehl vorliegt und dieser dem Vorgang beigelegt wird. Im Haftbefehl sind die Gründe und die Rechtsgrundlagen angegeben. Bei einer vorläufigen Festnahme ist erforderlich, den Grund zu nennen und auch die näheren Umstände, die zur Festnahme geführt haben.);

- besondere Vorkommnisse

(Die Handlungen der VP-Angehörigen wurden durch hinzukommende Bürger gestört, z.B.: Bei der Festnahme eines Jugendlichen versuchten andere Jugendliche die Festnahme zu verhindern, indem sie sich um den Festnehmenden gruppierten, oder der zu Verhaftende leistete Widerstand bzw. versuchte zu flüchten. Mit welchen Mitteln wurde der Widerstand abgewehrt, der Fluchtversuch verhindert bzw. die Störung der Festnahme beseitigt.);

- besondere Verhaltensweisen des Verhafteten oder Festgenom-